



## Ordnungsbussenkatalog nach § 24/2 Allgemeines Polizeireglement (APR)

Anhang 2 – Gültig ab 1. Mai 2020

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag in Fr.
G30	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 APR	100.00
G40	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 4 APR	100.00
G50	Identitätsnachweis / Nichtausweisen	§ 5 APR	100.00
G70	Entsorgen von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallsammelbehältern	§ 7 Abs. 2 APR sowie örtliche Abfallreglemente	100.00
G71	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung	§ 7 Abs. 2 APR sowie örtliche Abfallreglemente	100.00
G72	Bereitstellung von Kehricht und Abfall ohne Gebührenmarken, bzw. in nicht offiziellen Gebinden < 60 Liter	§ 7 Abs. 2 APR sowie örtliche Abfallreglemente	100.00
	Gebinden > 110 Liter		200.00
	Widerrechtliches Deponieren von Abfall		200.00
G80	Widerrechtliches Deponieren von Waren	§ 8 Abs. 1 APR	300.00
G90	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. an nicht dafür bestimmten Orten	§ 9 APR	100.00
G100	Lärmintensive Verrichtungen während den Sperrzeiten	§ 10 APR	100.00
	- an Sonn- und Feiertagen		
	- am Vorabend von Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr		
	- im Übrigen von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr		
G110	Nachtruhestörung (23.00 – 06.00 Uhr)	§ 11 APR	100.00
G120	Immissionen	§ 12 Abs. 1 APR	100.00
G121	Immissionen der Landwirtschaft	§ 12 Abs. 2 APR	100.00
G130	Verwendung von Lautsprecher usw. auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 13 APR	100.00
G140	Treiben von Unfug	§ 14 APR	100.00
G150	Betteln	§ 15 APR	100.00

G160	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund	§ 16 APR	100.00
G170	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 17 APR	100.00
G180	Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Mensch noch Tier noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen (ausgenommen Hunde)	§ 18 Abs. 1 APR	100.00
G181	Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch Hundehalter (Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes)	§§ 5 Abs. 1 Buchst. b, 19 HuG	100.00
G181.1	Verletzung der Leinen- und Führpflicht 1 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind im öffentlich zugänglichen Raum an kurzer Leine und als Einzelhund zu führen. 2 Von der Leinenpflicht gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Hunde, die von der Inhaberin oder dem Inhaber der Halteberechtigung geführt werden. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.	§§ 14 Abs. 1, 19 HuG	100.00
G182	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot	§§ 5 Abs. 1 lit. d, 19 HuG § 7 Abs. 1 HuV § 18 Abs. 5 APR	100.00
G183	Unerlaubtes Campieren auf öffentlichem Grund	§ 19 APR	100.00
G190	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 20 APR	100.00
G200	Erregen öffentlichen Ärgernis	§ 21 APR	100.00
G210	Konsum alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren	§ 22 Abs. 1 APR	100.00
G211	Konsum gebrannter alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren	§ 22 Abs. 2 APR	100.00
G220	Nichteinholen einer Bewilligung	§ 23 APR	300.00

**Widerhandlung gegen das Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871**

G300	Nichtbezahlen der Hundetaxe	§ 16 Abs. 1 und § 19 HuG	100.00
G301	Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Gemeinde (Halterwechsel, Namen- Adressänderung etc. § 9 Abs. )	§§ 7 Abs. 1, 19 HuG § 5 HuV	100.00

**Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997**

G400	Verletzung der Anzeigepflicht (Aufnahme Wirtstätigkeit)	§ 2 Abs. 3 Gastgewerbe- gesetz GGG	100.00
G401	Nichtbeachten der Öffnungszeiten	§ 4 Gastgewerbegesetz	100.00
G402	Verletzung der Anzeigepflicht (Änderung in der Betriebsführung)	§ 6 Abs. 4 Verordnung über das Gastgewerbe	100.00
K2.4	Verletzung der Pflicht zur Führung einer Gästekontrolle	§ 7 Abs. 1 Gastgewerbe- gesetz	100.00

**Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer**

G500	Verletzung der Meldepflicht bei Beherbergung und Logisgeber	Art. 16 AuG	100.00
------	---	-------------	--------

**Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007**

K4.1	Verletzung des Litteringverbots	§ 38 Abs. 1 lit. b <sup>bis</sup>	300.00
------	---------------------------------	-----------------------------------	--------